

Zeitschrift: Schweizer Frauenblatt : Organ für Fraueninteressen und Frauenkultur
Herausgeber: Bund Schweizerischer Frauenvereine
Band: 32 (1950)
Heft: 36

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bern

Schweizer Frauenblatt

Offizielles Publikationsorgan des Bundes Schweizerischer Frauenvereine

Verlag: Genossenschaft „Schweizer Frauenblatt“, Zürich
Inseraten-Annahme: August Filtz, Verlag, Stockenstrasse 64, Zürich 2, Telefon 272975, Postcheck-Konto VIII 12433
Administration, Druck und Expedition: Buchdrucker Winterthur AG, Telefon 22252, Postcheck-Konto VIII b 58

Organ für Fraueninteressen und Frauenaufgaben

Insertionspreis: Die einseitige Millimeterzeile oder auch deren Raum 15 Rp. für die Schweiz, 30 Rp. für das Ausland. Reklamen: Schweiz 45 Rp., Ausland 75 Rp. Chiffregebühr 50 Rp. Keine Verbindlichkeit für Placierungsvorschritten der Inserate. Inseratgebühr Montag abend

Abonnementspreis: Für die Schweiz per Post jährlich Fr. 12.50, halbjährlich Fr. 6.80, Auslands-Abonnement pro Jahr Fr. 16.-, Einzel-Nummern kosten 3 Rappen. Erhältlich auch in sämtlichen Bahnhof-Kiosken. Abonnements-Einzahlungen auf Postcheck-Konto VIII b 58 Winterthur

Die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft zur Frage des Bürgerrechtes der verheirateten Schweizerin

An den Bundesrat der Schweizerischen Eidgenossenschaft Bern.

Hochgeachteter Herr Bundespräsident, hochgeachtete Herren Bundesräte!

I. Als Körperschaft, die sich aufgabengemäss mit Fragen des öffentlichen Lebens befasst, sind wir auch an der Neuregelung des Schweizer Bürgerrechtes und vor allem an der Stellung der Schweizerin, die einen Ausländer heiratet, interessiert. Dem Vorentwurf vom 1. Dezember 1949 für das Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechtes haben wir entnommen, dass die Nationalität der Frau nach wie vor derjenigen des Mannes untergeordnet wird. Sie verliert sie durch Heirat mit einem Ausländer in der Regel ebenso automatisch, wie sie die seinige erwirbt. Dieser Grundsatz scheint uns den heutigen Verhältnissen nicht mehr angemessen zu sein, und wir empfehlen daher, ihn durch denjenigen der Gleichstellung von Mann und Frau zu ersetzen. Einmal hat sich die Stellung der Frau in den letzten Jahrzehnten von Grund auf gewandelt. Von der Betreuerin des häuslichen Herdes ist sie vielfach zur Berufspartnerin mit gleichen wirtschaftlichen Rechten und Pflichten geworden. In Behörden und Aemtern wie auch in der Armee, dient sie in zunehmender Masse der Öffentlichkeit. Nicht nur in wirtschaftlicher, sondern auch in kultureller und persönlicher Beziehung hat sie sich weitgehend selbstständig gemacht. Diese Entwicklung sollte sich auch in der Ausgestaltung der weiblichen Rechte auswirken. Dies gilt vor allem auch für das Bürgerrecht, das mehr und mehr zu einem wichtigen Teil der rechtlichen Persönlichkeit des Menschen geworden ist. Was für die Konfession längst als recht betrachtet wird, sollte für das Bürgerrecht billig sein und das Prinzip der Unverlierbarkeit des Schweizer Bürgerrechtes auch in vollem Umfange für die Frauen gelten.

Zu diesen mehr grundsätzlichen Erwägungen gesellen sich durch die «Arglist der Zeit» bedingte, politische Spannungen und Katastrophen führen dazu, dass nicht nur einzelne, sondern ganze Bevölkerungsgruppen in schwere wirtschaftliche Not geraten, ausgewiesen wurden oder sonst um ihre Heimat kamen. In solchen Lagen leistet das Schweizer Bürgerrecht, wenigstens solange unser Land selbst unverehrt ist, unschätzbare Dienste. Die ehemalige Schweizerin aber, die es durch Heirat verloren hat, geht ihrer verlustig. Dies wirkt sich namentlich dann ungünstig aus, wenn sie ihren Mann durch Tod oder Gefangenschaft verloren hat. Dann steht sie in ihrem Gastland, das sie in der Regel von jeher als Fremde betrachtet hat, vollends ohne Schutz. Da die Rückreise in die Heimat und gar das Verbleiben darin sind nur unter Überwindung zahlreicher administrativer Schwierigkeiten möglich. Besonders bemüht ist es aber für die «Ehemalige», wenn sie sehen muss, dass die Ausländerin, die einen Schweizer heiratete, unter gleichen Verhältnissen und auch ohne Mann, mühelos in unser Land kommen und darin wohnen kann. Aus

allen diesen Gründen, die sich leicht vermehren liessen, postulieren wir grundsätzlich die Gleichstellung von Mann und Frau hinsichtlich des Schweizer Bürgerrechtes.

II. Dieser Grundsatz lässt sich auf verschiedene Weise verwirklichen. So könnte die Frau ihre schweizerische Nationalität beibehalten, solange sie Wohnsitz in der Schweiz hat. Eine solche Regelung nimmt auf den ersten Blick sehr ein. Sie bringt der verheirateten Schweizerin gegenüber heute vermehrten Schutz, der aber gerade dann versagt, wenn er besonders wichtig ist. Diese Lösung wäre daher ungenügend.

Besser scheint uns die Regelung, wonach die Frau ihr Schweizer Bürgerrecht von Gesetzes wegen ohne weiteres beibehält. Nur so ist ihr Schutz vollkommen. Ein dritter Weg wäre der, dass sich die Frau bei der Verheiratung mit einem Ausländer ausdrücklich erklären müsste, ob sie das Schweizer Bürgerrecht weiterführen wolle. Damit würde ein Optionsrecht für die Ehefrau geschaffen. Durch das Optionsrecht wird es ihr möglich, persönlich zu entscheiden, ob sie Schweizerin bleiben will oder nicht. Doch besteht die Gefahr, dass sie das Optionsrecht, sei es durch Unkenntnis oder durch äussere Einflüsse, nicht ausübt und des Schweizer Bürgerrechtes doch verlustig geht. Es wäre deshalb auch der umgekehrte Weg denkbar, dass die Frau grundsätzlich das Bürgerrecht behält, es sei denn, sie verzichte auf Anfrage hin ausdrücklich darauf.

Wir möchten uns nicht für die eine oder andere Lösung aussprechen. Uns liegt vor allem daran, dass die Gleichstellung von Mann und Frau hinsichtlich Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechtes in möglichst guter Weise geregelt wird. Sollten Sie der Auffassung sein, dass die Regelung, wonach die Schweizerin ihr Bürgerrecht in der Heimat oder von Gesetzes wegen überhaupt beibehalten kann, nicht realisierbar sei, so bitten wir Sie, zum mindesten die Einführung des Optionsrechtes zu erwägen.

Wir bitten Sie, unsere Ausführungen wohlwollend zu prüfen und das Ihrige dazu beizutragen, damit eine längst fällige Forderung verwirklicht und der Schweizer Frau die ihr gebührende bürgerrechtliche Stellung verliehen wird.

Genehmigen Sie, hochgeachteter Herr Bundespräsident, hochgeachtete Herren Bundesräte, die Versicherung unserer vollkommenen Wertschätzung.

Schweiz. Gemeinnützige Gesellschaft
Der Präsident: Der Sekretär:
Dr. E. Landolt Dr. W. Rickenbach

Mutterrechtliche Organisation in einem modernen Staat

Im letzten Jahrhundert hat der lang zu wenig geschätzte Basler Gelehrte Bachofen Untersuchungen über das Mutterrecht und mutterrechtliche Institutionen veröffentlicht, die er namentlich anhand der Zeugnisse aus der griechisch-römischen Epoche erarbeitet hatte. Die Publikationen wurden von den Zeitgenossen des Forschers mit grossem Misstrauen, sogar mit Spott aufgenommen. Heute sind seine Anschauungen längst als grundsätzlich richtig anerkannt, wenn auch im einzelnen manche Korrektur notwendig gewesen war.

Mutterrecht oder Matriarchat bedeutet im Gegensatz zu Vaterrecht oder Patriarchat die Vorrangstellung der Mutter in der Familie, und der Frau in der Gesellschaft. Die Kinder gehören in die Familie und Sippe ihrer Mutter, sie erben ihr Gut, und nur Töchter können die Familie weiterführen als «Stammhalter». Die Schwestern geben den Brüdern eine Aussteuer zum Heiraten, sie waren dann allfällig auch allein unterstützungspflichtig gegenüber ihren bedürftigen Eltern. Im mutterrechtlichen organisierten Staat oder Volk regieren jedoch keineswegs bloss weibliche Herrscher. Immerhin ist dieses Amt den Frauen nicht verschlossen, und sie haben wesentlichen Einfluss auf seine Besetzung. Religion und Kultus ist in den Händen der Frauen, und gewöhnlich steht eine weibliche Gottheit an der Spitze alles zu Verehrenden. Mitunter finden sich Ausartungen des Matriarchats, indem die Frauen zu Amazonen werden und damit eine ihrem eigenen Wesen doch fremde Tätigkeit ausüben.

Soweit wir aus dem klassischen Altertum Nachrichten überliefert haben, finden wir mutterrechtlich organisierte Völker und Staaten in Asien und Kleinasien sowie in Afrika, die Griechen und Römer dagegen sind patriarchalisch organisiert. Sie

waren damals die kulturell jüngeren Völker als die Asiaten und Afrikaner und haben die starken Gegensätze zwischen Mutterrecht und Vaterrecht durchaus gesehen und empfunden. Trotzdem sind bei ihnen die moderne Form der Gesellschaft, das Patriarchat, durchgesetzt. Waren die letzten Probleme nicht restlos gelöst: in der Tragödie um Orestes geht es ja um die Frage, wer für das Kind heiliger und wichtiger sei, Vater oder Mutter, und trotzdem schliesslich zugunsten des Vaters entschieden wird, verlangt der Muttermord eine schwere Sühne.

Griechen und Römer haben das Fundament für das heutige Europa gelegt, das denn auch vaterrechtlich organisiert ist. Sofern wir mutterrechtlich organisierte Staaten oder Völker treffen wollen, müssen wir in die europäische Geschichte vor den Griechen und Römern hinabtauchen oder eventuell Ausschau halten in aussereuropäischen Gebieten. Nicht zuletzt sind für den sorgfältigen Beobachter auch die mutterrechtlichen Gesichtspunkte interessant, die sich selbst in den patriarchalischen Systemen da und dort erhalten haben.

Die allgemeine Entwicklung der Weltgeschichte hat aber — nicht nur in Europa — zur allmählichen Verdrängung des Mutterrechtes durch das Vaterrecht geführt, und die Ursachen dazu sind eigentlich bis heute nicht restlos aufgedeckt worden. Man stand mehr oder weniger einfach vor der Tatsache, dass der Mann in Familie und Gesellschaft die Vorrangstellung übernommen hatte. Offenbar haben zu diesem Wechsel einen wichtigen Beitrag geleistet die beiden Umstände, dass die wirtschaftliche Unabhängigkeit der Männer von den Frauen mit dem Aufkommen von Handel und Gewerbe anstelle blosser Agrarwirtschaft stark wuchs, und dass im weiteren die erbrechtlichen Bestimmungen, wonach

der Vater sein Vermögen nicht seinen Kindern zuhalten kann, sondern sein Gut an seine mütterliche Sippe fällt, als unhaltbar empfunden worden sind.

Es ist ausserordentlich interessant, wie sich das uns bekannte, fast ausschliesslich nach antiken Ueberlieferungen entworfene Bild des Mutterrechtes deckt mit Berichten aus neuester Zeit. Einem von der Indischen Gesundheits in Bern veröffentlichten Bericht in deren Bulletin können wir namentlich entnehmen, dass heute noch in Indien mutterrechtliche Organisationen in bestimmten Gebieten in Kraft sind. Die beiden Staaten Cochin und Travancore an der Malabarküste kennen noch heute das Matriarchat in den mittleren Kasten und Unterkasten. Auch die königlichen Familien gehören diesen mutterrechtlich organisierten Kasten an. Vor noch nicht allzulanger Zeit adoptierte die königliche Familie von Travancore zwei Schwwestern, um die Linie fortsetzen zu können, weil nur Nachkommen männlicher Familienglieder vorhanden waren.

Ogbleich das Mutterrecht unbestritten eine sehr alte Gesellschaftsform darstellt, und in Südinien zweifellos auf die vorarischen Dravidas zurückgeht, gehören gerade die beiden Staaten Cochin und Travancore hinsichtlich Allgmeinbildung und Industrialisierung zu den fortschrittlichsten in Indien.

Die mutterrechtliche Organisation lässt sich mit aller wünschenswerten Deutlichkeit an den Heirats- und Erbgesetzen erkennen. Der Ehemann nimmt in diesem Falle die Stellung eines geehrten und willkommenen Gastes im Hause seiner Gattin ein, d. h. natürlich bloss hinsichtlich seiner sozialen, nicht aber wirtschaftlichen Verhältnisse. Denn der Mann ist durchaus frei, sich wirtschaftlich emporzuarbeiten. Der Mann kann aus dem Hause gehen, wenn er will, aber nicht immer zurückkehren, wenn es ihm passt. Die Sorge für die Kinder trägt die Mutter. Diese kann auch ohne Schwierigkeiten eine Ehescheidung erlangen und, einen andern Mann wählen, der im Hause ihrer Ahnen leben soll. Die Heiratsgebräuche sind ganz unreligiös, Mann oder Frau können einen Partner um die Ehe fragen, und üblicherweise wird eine Ehe nur mit beiderseitiger ausdrücklicher Zustimmung abgeschlossen. Die Zeremonie erschöpft sich dabei in der Ueberreichung der Hochzeitskleider durch den Bräutigam an die Braut in deren Haus und eine anschließende Schmauserei.

Bei einigen orthodoxen Kasten wird zudem heute noch eine formale Heiratszeremonie vollzogen in frühem Kindesalter, der für die spätere Verheiratung keine Bedeutung zukommt, die aber schon den Mädchen die Rechtsstellung der verheirateten Frauen verleiht.

Wie in allen mutterrechtlichen Systemen, so nimmt auch in diesen südinischen Matriarchaten der Bruder der Mutter einen wichtigen Platz ein. Er (oder, falls er fehlt, ein anderer männlicher Verwandter der Mutter), verwaltet das gesamte Familienvermögen. Nach seinem Tode vererbt sich dieses Vermögen natürlich nicht an seine Kinder, sondern bleibt den Kindern seiner Schwester.

Gerade dieses Zusammenhalten des Familienbesitzes in der Hand eines einzigen Verwalters erweist sich nun aber anscheinend als mit den Anforderungen der heutigen Zeit nicht mehr gut vereinbar. Die Verteilung der ehemaligen Familiengüter wird mehr und mehr vorgenommen, und vor allem sind es junge Leute, die die wirtschaftliche Unabhängigkeit wünschen. Die Väter ihrerseits

Vom schwerhörigen Onkel Hahnemann

Aus der goldenen Fülle meiner Kindheitserinnerungen steigen mit besonderer Vorliebe die Weihnachtsabende herauf. Was war das jeweils für ein Jubel in unserer Stube! Mütterchen war geradezu genial im Herausfinden geheimer, kleiner Wünsche, und Vaters Gesicht sah am Heiligen Abend immer besonders froh und festlich aus. Alle Geschäfts- und Haushaltssorgen wurden mit viel gutem Willen und tapferer Energie auf die Seite gelegt, und wir Kinder hatten wirklich das Gefühl, es sei Friede und Freude auf Erden.

Obwohl sie die stillste im ganzen Weihnachtsstrahl war, so gehörte doch unbedingt auch eine alteinstehende, ältliche Tante alljährlich zum frohen, warmer Innigkeit besetzten Familienkreis. Die Gaben dieser Tante waren mit einer schier unanschätzbaren Sorgfalt verpackt und verschürt, und jedes der niedlichen Päcklein trug den Namen des Empfängers in ihrer kleinen, zierlichen Handschrift. Eines davon war uns Schwestern gemeinsam bestimmt. Wir öffneten es auch immer zuerst. Es enthielt den in leuchtend roter Leinwand gebundenen «Auerbachs Kinderkalender». Er war voll von ernst und heitern Erzählungen, kleinen Abhandlungen aus der Naturgeschichte und allerhand Anleitungen für manuelle Betätigung, für Unterhaltung und Spiel. Sobald der «Auerbacher» von seinen Papierhüllen befreit war, schauten wir voll

Eifer nach, ob wieder etwas drin sei von «Moritz, genannt Mätzchen, Mohr» und vom dreivierteltauben Onkel Hahnemann.

Moritz Mohr war ein gutmütiger Schlingel, der jedes Jahr dem Kalendermann einen köstlichen Brief schrieb. Der Bub war ein ausgesprochener Pechvogel. Seine Unternehmungen, die meistens gutgemeinte Hilfen sein sollten, wurden durch überraschende Zwischenfälle ihrer Absicht gänzlich entzweit und in ihr Gegenteil verzerrt; sie endeten auch jedes Mal mit einer Tracht Prügel und Anwendung zu pessimistischer Weltbetrachtung. Die sehr lebendigen, im lustigsten Schulbuchdeutschem gemachten Schilderungen begleitete der Junge mit eigenen Zeichnungen, die wohl sehr anschaulich, aber nicht kunstvoller waren als unsere eigenen Produkte und uns wohl gerade deshalb so sehr für den Buben eingenommen haben.

Die Angelegenheit mit dem dreivierteltauben Onkel Hahnemann nahm jeweils nur eine einzige Buchseite in Anspruch. Sie war auch keine Geheimsache, sondern ein mit trefflichen kleinen Illustrationen versehener Dialog zwischen dem Schwerhörigen und einem seiner Bekannten. Da stand die brave Onkel, dem die Herzensgüte und Wohlmeinheit auf dem Gesicht geschrieben standen, hielt die Hand hinterm Ohr und lächelte immerfort besänftigend seinen in Verzweiflung geratenden Gesprächspartner an. Wir Kinder wollten uns jedes Mal fast kränk lachen beim Lesen der Zwiesprache. Immer verstand Onkel Hahnemann das,

was man ihm erzählte, ganz falsch, und jede Verbesserung und Erklärung, um die sich sein Gegenüber bemühte, machte die Sache noch schlimmer und verkehrter, sodass zuletzt etwas fast Gegenteiliges entstand und der Bekannte sich schnell und sehr ungehalten davon machte. Onkel Hahnemann aber verabschiedete sich nach jedem dieser Dialoge mit höflicher Liebenswürdigkeit und war sichtlich erfreut, eine unerwartete Abwechslung genossen zu haben. Der Enttäuschte und Verärgerte war also jedes Mal der Guthörnde.

Zu meinem grossen Bedauern liegt kein einziger «Auerbachs Kinderkalender» mehr in der Kiste bei meinen andern Jugendbüchern. Meine Kinder müssen aber doch noch ein Exemplar in Händen gehabt haben; denn ich erinnere mich, dass sie bisweilen, wenn ich etwas ganz falsch verstanden hatte, lachend sagten: «Mama, nun wirst du bald ein zweiter Onkel Hahnemann!» Nun, so schlimm war es freilich nicht mit meiner Schwerhörigkeit. Von Dreivierteltaubheit konnte man in meinem Fall nicht sprechen und könnte es auch heute nicht, selbst wenn ich keinen Hörapparat besässe. An den Onkel Hahnemann in Auerbachs Kinderkalender denke ich trotzdem mehr denn je, und die Zwiesprache zwischen ihm und seinen Bekannten sind mir in lebhafterer Erinnerung als manche hübsche Geschichte, die ich heute noch besitze und die ich jeden Tag nachlesen könnte.

Ich habe seit meinem vierzehnten Lebensjahr an mir selber und an andern Schwerhörigen die Tra-

zik erlebt, die im Nichtverstehen und im Falschverstehen liegt. Ich weiss, wie oft man die Fingernägel in die Handflächen drückt, um nicht in Wut oder Tränen auszubrechen, wenn man allein stumm dasitz und ratlos ist, was man tun soll, wenn alle andern Menschen im Vortragssaal ein schallendes Gelächter anheben. Soll man mitlachen? Dann gibt man sich den Anschein, man habe verstanden und muss diese Unaufrichtigkeit vielleicht schwer büßen, wenn man nachher über den Vortrag ins Gespräch gezogen wird. Soll man unbewegt bleiben? Dann kommt man sich als Spielerderber und humorloser Griesgram vor. Ich weiss auch aus eigener Erfahrung, wie sehr der Schwerhörige, auch wenn er sich seiner angeborenen und erworbenen geistigen Fähigkeit durchaus bewusst ist, gegen Minderwertigkeitsgefühle kämpfen muss. Es passiert ihm eben immer wieder, dass die Mitmenschen sein Nichtverstehen und Falschverstehen als intellektuellen Mangel auffassen. Ich weiss auch um die Bitterkeit, die in jedem Schwerhörigen aufsteigen will, wenn selbst liebe Angehörige immer wieder vergessen, dass sie in seiner Gegenwart laut und deutlich reden sollte. Ich weiss um die niederdrückenden Gefühle des Einsamwerdens und Ausgeschlossenenseins. Das alles habe ich, obwohl meine Schwerhörigkeit nicht hochgradig ist, oft genug in Form von schmerzlichen Depressionen erfahren, als ich noch keinen Hörapparat besass.

Ist es da verwunderlich, wenn besonders die stark Schwerhörigen, die aus irgend welchen Grün-

Bern: Sektion Bern des schweizerischen Vereins der Gewerbe- und Hauswirtschaftslehrerinnen. Einladung zur Führung im Historischen Museum, Helvetiaplatz, Bern, Samstag, 23. September 1950, 14.30 bis 16.30 Uhr. Fräulein Dora Lauterburg, Malerin, Bern, hat für uns folgendes Thema gewählt: 23. September: Kunst und Kunstgewerbe der letzten Jahrhunderte.

Radiosendungen für die Frauen
 sr. Frauenstunde am Montag, 11. September, um 14.00 Uhr. Margrit Bösch-Frutiger erzählt neu eine alte Geschichte: «Die Schlankheitskur». Auch die vierte Sendung im Basler Montagskurs, «Hygiene

des Alltags», wendet sich um 19.00 Uhr vor allem an die für das leibliche Wohl ihrer Angehörigen besorgte Frau und Mutter; diesmal spricht Dr. med. Theo Müller von der «Nahrung». — Gedichte von Ruth Schiess werden Mittwoch, 13. September, um 14.00 Uhr, geboten, während man am Donnerstag, 14. September, um 14.00 Uhr, wieder mehr ins praktische Leben zurückkehrt. Die Sendung «Notiers und probiers» enthält folgende Beiträge: Tomaten, Tomaten und noch einmal Tomaten. — Eine grosse Handarbeit. — Das neue Rezept. — Was möchten Sie wissen? Nicht uninteressant dürfte die Tatsache sein, dass um 18.30 Uhr der Kochkurs für Strohwtwiler usw. mit «Ende gut — alles gut» abschliesst! Beliebte Künstler spielen

und singen für die Frauen» am Freitag, 15. September, um 13.25 Uhr. Anschliessend um 14.00 Uhr setzt sich «Die halbe Stunde der Frau» mit zwei aktuellen Themen auseinander: Sollen unverheiratete Töchter in jedem Fall zu Hause wohnen? — Eheanbahnung, eine Aufgabe der Kirche. Das Vueschkonzert um 16.00 Uhr wird sicherlich in vielen Krankenzuständen eine angenehme Abwechslung bringen.

Kinder- und Jugendsendungen
 Dienstag, 12. September, um 18.00 Uhr, vermittelt «Der Guckkasten» bunte Bilder für die Jugend und Antworten des Götti. — Am Mittwoch, 13. September, um 17.30 Uhr, verabschiedet sich der Forscherklub von seinen jungen Hörern. — Don-

nerstag, 14. September, um 17.30 Uhr, bringt die Jugendstunde «Berufe des Tiefdruckes», als letzte Sendung in der Reihe «Berufe des graphischen Gewerbes». — Freitag, 15. September, sind die «Chlyne» gewiss entzückt, eine halbe Stunde «Bi der Fee Gulidevi hinterem Roosehaag» zu weilen. (17.30 Uhr.)

Redaktion:
 Frau El. Studer-v. Goumoëns, St. Georgenstr. 68, Winterthur. Tel. (052) 2 68 69

Verlag:
 Genossenschaft «Schweizer Frauenblatt». Präsidentin: Fr. Dr. E. Nägeli, Trolstrasse 28, Winterthur

Für den Winter:



Tomaten-Konserven!

Tomaten heiss einfüllen. Ca. 1 kg Tomaten waschen, mit kochendem Wasser überbrühen und zugedeckt einige Minuten stehen lassen. Können dann gut geschält und gleichzeitig geviertelt werden. Harte Stellen am Stielsansatz wegschneiden. So vorbereitet, die Tomaten gut durchkochen (ca. 6 Minuten), abschäumen, sofort in vorgewärmte Büchler Flaschen einfüllen und verschliessen. Im Winter eine herrliche Beilage zu Teigwaren, Rösti, Reis etc.

Verwendet Tomaten jeden Tag zu jeder Mahlzeit, so verhindert ihr, dass Zehntausende von Kilos verderben.

SPZ

J. Leutert
 Metzgerei Charcuterie
 Zürich 1
 Schützengasse 7
 Telefon 23 47 70

Filiale Bahnhofplatz 7
 Telefon 27 48 88

HELVETIA-STÄRKE



Erhältlich in
 Spesserehandlungen und Drogerien
STÄRKEFABRIK WÄDENSWIL

An unsere
Abonnentinnen!


*
 Die Berücksichtigung unserer Inseraten bei Ihren Einkäufen ist eine Tat der Solidarität im Dienste der Frauensache!

WELTI-FURRER
 Möbeltransporte
 in der Stadt über Land ins Ausland und nach Übersee
 Möbellagerhäuser
23.76.15

SCHAFFHAUSER WOLLE



METTLER 6 FADEN AUS RORSCHACH



Märwiler
 Obst ESSIG

Selt Jahren anerkannt und beliebt, dank seiner hohen Qualität und Ausbleikigkeit

REKLAME ist der Lebensnerv Ihres Geschäftes

Der heimelige Toorraum
 Marktgasse 18.
Gipfelstube
 W. BERTSCH, SOHN
 ZÜRICH

E. GUGOLZ-MEYER
 Bäckerel-Konditorei
 Zürich 10, Nordstrasse 151, Tel. 26 74 08

Prompte Bedienung ins Haus

Institut MINERVA
 Zürich

Vorbereitung auf Universtität
 Eidg. Techn. Hochschule
 Handelsabteilung
 Arztgehilfenkurs

Tapeten A.G.
 DEKORATIONSGESTALTUNG
 ZÜRICH, Fraumünsterstr. 8, Tel. 25 37 30

Ernst
 „Guets Brot“
 „Feini Guetzli“

Soefeldstrasse 119 Tel. 24 77 60
 Soefeldstrasse 212 Tel. 24 57 44
 Forchstrasse 37 Tel. 23 09 75
 Zollikon, Dufourplatz Tel. 24 96 49
 Tea-Room Bahnhofplatz 1 Tel. 23 12 72
 Schaffhauserstrasse 18 Tel. 28 78 44
 Unversitätstrasse 87 Tel. 28 20 58

GIGER-MISCHUNG

der Kaffee in der Bärenpackung
 Die Bärenmarke bürgt für Qualität



HANS GIGER & CO. BERN
 Import von Lebensmitteln en gros
 Gutenbergstrasse 3 Tel. 2 27 35

Verkaufs-Läden
 Aarau, Aargau, Allschwil, Aostswil, Arbon, Appenzel, Baden, Balmthal, Basel, Bellinzona, Bern, Biel, Binningen, Bischofszell, Brugg, Brüglingen, Buchs, Burgdorf, Châss, Chr. Delémont, Dieikon, Emsmatt, Fiuma, Frauenfeld, Frauburg, Gant, Glarus, Grenchen, Gröden, Hagnburg, Halden, Herisau, Horgen, Interlaken, Kaltrunn, Kreuzlingen, Küssnacht, La Chaux-de-Fonds, Langenthal, Langnau, Laufen, Lüsslingen

Freitag, 8. September 1950

MIGROS
 «Die Zeitung in der Zeitung»

LUX-Seife zu -.50 verboten, zu -.80 gestattet!

Es geht einer wichtigen Entscheidung entgegen. Es geht um die Frage: Wiegt das Interesse bestimmter Handelsguppen schwerer als das Allgemeininteresse? Sollen unsere Gesetzgebungs- und unsere Rechtsprechung, soll unsere Polizei den Mann am Kragen nehmen, der auf absolut legitime Weise billigere Ware anbietet, oder sollen sie sich nicht mehr schützend vor das Monopol desjenigen stellen, der dieselbe Ware stark überbeuert auf den Markt bringt?

Der Unilever-Trust lässt durch seine Schweizer Fabrik Sunlight A.G., Olten (ein ausgesprochen schweizerischer Name!), dieselbe Seife in der Schweiz zu 80 (netto 75) Rappen verkaufen, die er in Amerika zu 40 (netto in England zu 30 Rappen (beides auf 100 g berechnet) verkauft.

Die Rohstoffe für Seife, Öle und Fette zahlen nur 12.—125 Rp. Zoll das Kilo, praktisch also nichts. Fabrizierte LUX-Seife aber zahlt über Fr. 1.— Importzoll das Kilo, also fast 90mal mehr. Die Herstellungskosten der LUX-Seife in Amerika, England und der Schweiz werden ziemlich die gleichen sein, denn die vollständig automatisierte Fabrikation wird von London aus ausgezogen. Uebrigens sind die Arbeitslöhne in den USA bekanntlich höher als bei uns.

Es geht darum: Soll ein ausländischer Trust den Schweizern als den dummen Jungen gleich 75 Rappen, also das Doppelte, verlangen und den Polizisten ausschicken nach denen, die einen ehrlichen Preis für dieselbe Ware verlangen?

Unsere Arbeiter, unsere Bauern, unsere Freierwerbenden, müssen ihr Geld auch verdienen. Sie zahlen

wacker Steuern. Sollen diese Steuern dazu dienen, Gerichte und Polizisten zu bezahlen, die dafür sorgen sollen, dass den Schweizer Bürgern zwei Franken aus der Tasche genommen werden anstatt einer?

Unsere LUX-Seife stammt von der Unilever-Trustfabrik in den USA, statt von der Unilever-Fabrik in Olten. Die USA-Unileverfabrik hat ihren Gewinn auf unserer Seife gemacht. Es wurden uns von unserem Verkäufer keine Bedingungen auferlegt, weder über das Verbraucherland noch über den Verkaufspreis. Jetzt soll derselbe Unilever-Trust durch seinen schweizerischen «Landesleiter» dafür sorgen, dass unser Verkauf verboten wird! Und das will man mit Paragraphen dem Schweizer Rechtsempfinden plausibel machen.

Da wollen wir und da wollt auch ihr dabei sein!

Wir wandten uns in dieser Sache nicht an den Schiedsrichter, den Landesleiter der Schweiz, sondern an den Schiedsrichter, die Trustzentrale in London, mit der Empfehlung, ihre Hoffnung aufzugeben, dass das Bundesgericht die Praxis ändern werde. Der Trusteinfluss ist gross — so gross ist er aber nicht.

Wenn es etwas gibt, das den Kapitalismus diskreditiert, so ist es die Verletzung des Rechtsempfindens des Bürgers. Insbesondere der Schweizer hat die Neigung, sich nur für eine gerechte Gesellschaftsordnung mit Gut und Blut einzusetzen und nicht für eine, die einerseits gewaltige Privilegien für die Grossen schafft und andererseits die Kleinen schutzlos preiszugeben gewillt wäre.

Wir stehen da, mit unserem Stück LUX-Seife zu —.80 in der Hand. Auf der andern Seite steht der Käufer,

und wir warnen davor, dass der Schweizer Polizist dazwischen trete. Der Moment wäre schlecht gewählt.

Noch eine Gewissensfrage:
 Wollen die historischen VSK-Genossenschaften weiterfahren, LUX-Seife zu Fr. —.80 (abzüglich Rückvergütung) zu verkaufen, nachdem der Nachweis erbracht ist, dass sie um —.30 pro Stück überbeuert ist. Es steht in ihren Statuten, den Bedarf ihrer Mitglieder zu den günstigsten Bedingungen zu decken. Hier noch einige Beispiele, wie die gleichen Marken-Artikel in der Schweiz und in England verkauft werden:

Pepsodent-Zahnpasta	Fr. 1.38
England	„ 2.75
Schweiz	„ 2.75
Colgate-Rasiercreme (auf 100 g berechnet)	
(Unilever Trust)	Fr. 1.131
England	„ 2.82
Schweiz	„ 2.82
Palmyra-Toilettenseife (auf 100 g berechnet)	Fr. —.29
England	„ —.88
Schweiz	„ —.88
Aspirin	Fr. —.76
England	„ 1.79
Schweiz	„ 1.79

Spezialpreise für Kuchschweizer?

25 Jahre treu — im Dienst am Volk
 im Kampf ums Recht

Die Nachfrage nach dem MP-Pasteurisiertopf

hat so stürmisch eingesetzt, dass wir nicht überall mit den Lieferungen nachkommen. Da nun aber zwei leistungs-fähige Schweizer Fabrikanten zur Verfügung stehen, werden wir bald in der Lage sein, alle Wünsche zu befriedigen.

Wohlschmeckende, gesundheitlich einwandfreie Milch, mit geringster Mühe und zu minimalen Kosten zubereitet!

Es werden jetzt auch anderweitig billige Pasteurisiertöpfe angeboten.

Achtung!
 Unsere Pasteuriserpfanne ist für Elektrisch und für Gas. Extra massiv. Voller Gegenwert für Ihr Geld!

Neu! 5 Puddings für 1 Franken

gezuckerter Nährpudding mit Schokolade-Aroma

Paket 5 Beutel zu je 85 g 1.—
 100 g —.23⁵

Zum Züni und zum Zvieri

Milch-Nuss-Bloc	Tafel 200 g	— 90
Milch-Mandel-Bloc	Tafel 200 g	1.—
Milch-Erdnuss-Bloc	Tafel 200 g	— 75
Bonaron-Bloc	Tafel 200 g	— 85

Butterküche

Wir wiederholen unseren guten Rat, wieder Frisch-Kochbutter in die Küche zu nehmen. Wenig Kochbutter anstatt viel Fett. Schmackhaftere Speise, schlankere Linie. Es ist ein Greuelmärchen, dass Butter mehr «an-schlägt» als Öle und Fette. In dieser Beziehung ist Fett Fett, ob pflanzliches oder tierisches.

Prima Schweizer KOCHBUTTER

grosses Mödli	500 g	4.25
kleines Mödli	250 g	2.15

Aus neuer Ernte erhältlich:

Delikatess-Gurken 1/1-Dose 1.50
 mit feinen Gewürzen und Essig zubereitet